



Unter welchen Voraussetzungen kann ich Mitglied werden?

In § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz ist die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine geregelt. Im Rahmen einer Mitgliedschaft dürfen wir **Arbeitnehmer, Rentner, Pensionäre und/oder Unterhaltsempfänger** beraten und bei der Erstellung der Einkommensteuer-Erklärung Hilfe leisten:

- wenn nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wiederkehrenden Bezügen (z. B. Rente und Pensionen) oder Unterhaltsleistungen vorliegen
- und/oder Einnahmen gemäß § 3 Nr. 12, Nr. 26, Nr. 26a (Übungsleiter, Ehrenämter) und Nr. 72 (Photovoltaikanlagen, die als Liebhaberei zu bewerten sind), sofern diese in vollem Umfang steuerfrei sind
- und/oder Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen), Vermietung und Verpachtung (Warmmiete), oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. so genannten Spekulationsgeschäften) erzielt werden und die Einnahmen/Einkünfte aus diesen drei Einkunftsarten insgesamt 18.000 Euro bei Alleinstehenden bzw. 36.000 Euro bei Ehepartnern nicht übersteigen.

In folgenden Fällen ist daher eine Beratung nicht möglich:

- Vorliegen von Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb (auch z.B. Blockheizkraftwerk)
- Vorliegen von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (mit o.g. Ausnahme)
- Vermietung einer Ferienwohnung
- Vermietung einer Garage/eines Stellplatzes ohne die zugehörige Wohnung/Haus

Obwohl ab dem Veranlagungszeitraum 2022 eine Beratung durch uns bei Betreiben einer Photovoltaikanlage auf einem Wohnhaus meistens möglich sein wird, dürfen wir bei eventuellen Pflichten bezüglich der Umsatzsteuer nicht unterstützen.